

Bericht des Vorstandes für die Hauptversammlung der TRIPLAN AG über die Gründe für den Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der TRIPLAN AG und der VenturisIT GmbH.

Der Abschluss des von Vorstand und Aufsichtsrat zur Abstimmung vorgelegten Entwurfs eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der TRIPLAN AG und der VenturisIT GmbH soll aus steuerlichen Gründen erfolgen. Gemäß der §§ 14 ff. KStG kann durch einen Gewinnabführungsvertrag eine sogenannte körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden. Dieses ermöglicht es, bei der Erhebung der Körperschaftsteuer durch die Einkommenszurechnung der VenturisIT GmbH bei der TRIPLAN AG wie ein einheitliches Zurechnungsobjekt behandelt zu werden. Hierdurch können Doppelbesteuerungen vermieden werden, indem Gewinne und Verluste der in Organschaft einbezogenen Unternehmen verrechnet werden.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages wird somit der ohnehin sehr engen Verflechtung der TRIPLAN AG mit der VenturisIT GmbH, welche aufgrund der 100 % Inhaberschaft der TRIPLAN AG an der VenturisIT GmbH besteht, auch steuerlich gebührend Rechnung getragen werden. Angestrebtes Ziel ist es, durch den Abschluss des vorgelegten Gewinnabführungsvertrages die Steuerbelastung der VenturisIT GmbH effektiv zu senken. Die bei der VenturisIT anfallenden Gewinne können künftig mit den bei der TRIPLAN AG noch bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden, wovon die Aktionäre der TRIPLAN AG profitieren.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags neben dem Gewinnabführungsvertrag, wie es in der Vergangenheit erforderlich war, ist nach heutiger Rechtslage nicht mehr notwendig. Es ist vielmehr ausreichend, wenn eine Stimmrechtsmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft, hier: der VenturisIT, besteht. Diese Voraussetzung ist, wie oben bereits dargelegt wurde, gegeben, so dass auf den Abschluss eines Beherrschungsvertrages verzichtet werden kann. Erforderlich ist hingegen gemäß § 17 S.2 Nr.2 KStG, dass der Vertrag eine Verpflichtung der TRIPLAN AG zur Verlustübernahme entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG enthält. Würde auf eine solche Verlustübernahme im Vertrag verzichtet werden, müsste seitens der Steuerbehörden das Vorliegen eines einheitlichen Zurechnungsobjekts

verneint werden, so dass die angestrebten steuerlichen Vorteile nicht erzielt werden könnten. Eine solche Verpflichtung zur Verlustübernahme unter Verweis auf § 302 AktG wurde dementsprechend in § 1 des Vertragsentwurfs aufgenommen. Andererseits ist bei der VenturisIT GmbH in den letzten Jahren kein Verlust entstanden und die Planung lässt auch keine Verluste erwarten.

Der hier vorgelegte Vertragsentwurf sieht eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren (01.01.2008 bis 31.12.2012) vor. Eine solche Laufzeit von fünf Kalenderjahren (nicht Wirtschaftsjahren) ist gemäß § 14 Abs. 1 S.1 Nr.1 KStG erforderlich, um die oben beschriebene Organschaft zu begründen. Eine kürzere Laufzeit oder das Unterlassen der vertraglichen Gewinnabführung würde zu einem Entfallen der steuerlichen Anerkennung für den gesamten davor liegenden Zeitraum führen. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund, welche dementsprechend in § 4 des Vertragsentwurfs aufgenommen wurde.

Der Vorstand



Walter Nehrbaß



Heinz Braun